

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

**LAD2-GV-48/137-2016**

BearbeiterIn  
Mag. Albert Kastl

DW  
13023 06. Dezember 2016

Betrifft:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992); Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 06.12.2016  
Ltg.-**1194/S-1/3-2016**  
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2017 um 1,3 % angehoben werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach dem NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 geregelt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass im Herbst 2016 eine umfassende Novelle des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 erfolgte. Bei den sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen für diese Novelle wurde bereits eine Anhebung der Gehälter im Ausmaß einer Gehaltsvalorisierung um 0,8 % vorweggenommen. Nunmehr erfolgt somit eine Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach dem NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 um die Differenz von weiteren 0,5 % (0,8 % + 0,5 % = 1,3 %).

Im Hinblick auf die zwischen Bund und Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplanes notwendig, von einem Begutachtungsverfahren abzusehen.

Da die Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die Kosten für die Gehaltsanhebung liegen für das Jahr 2016 bei rund 1,3 Millionen Euro.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, LGBl. 9410, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann